

Budget für Arbeit Schleswig-Holstein

Für wen ist das Projekt „Budget für Arbeit“ gedacht?

Das Projekt „Budget für Arbeit Schleswig-Holstein“ soll Menschen mit Behinderung die Möglichkeit eröffnen, ein sozialversicherungsrechtliches Arbeitsverhältnis einzugehen.

Teilnehmen am „Budget für Arbeit Schleswig-Holstein“ können Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig sind,

- mit einer anerkannten Schwerbehinderung (Grad der Behinderung beträgt mind. 50) oder denen
- Gleichgestellte (Grad der Behinderung 30 oder 40 und eine Anerkennung von der Agentur für Arbeit).

Die WfbM muss Menschen mit Behinderungen es ermöglichen, sich für die Anforderungen im ersten Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Dabei werden die Fähigkeiten und besonderen Bedürfnisse berücksichtigt. Der Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt soll unter anderem durch Probearbeitsverhältnisse, auf Außenarbeitsplätzen der WfbM oder durch Praktika vorbereitet werden.

Auch Menschen, die den Berufsbildungsbereich einer WfbM abgeschlossen haben, können am „Budget für Arbeit“ teilnehmen, wenn ihnen damit eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anstelle einer Beschäftigung im Arbeitsbereich möglich ist. Allerdings sollen in diesen Fällen vorrangig Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit oder anderer Träger genau geprüft werden.

Auch schwerbehinderte Menschen, die nicht in einer WfbM, sondern in Arbeits- und Beschäftigungsprojekten arbeiten, können am „Budget für Arbeit“ teilnehmen.

Das „Budget für Arbeit Schleswig-Holstein“ kann nur von Menschen in Anspruch genommen werden, die dauerhaft in Schleswig-Holstein leben, und für die ein Träger der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein zuständig ist.

Können auch Menschen teilnehmen, die eine Erwerbsminderungsrente erhalten?

Menschen, die in einer WfbM beschäftigt sind und eine Teilerwerbsminderungsrente erhalten, können am „Budget für Arbeit“ teilnehmen. Es ist aber zu beachten, dass eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt nach einer längeren Erprobungszeit immer zur Folge hat, dass die gesetzliche Rentenversicherung prüfen muss, ob die bei Rentenbewilligung festgestellte Leistungsminderung noch besteht. Ist dies nicht mehr der Fall, kann die Rente aufgehoben werden.

Für Menschen mit einer angeborenen Behinderung, für die bereits 20 Jahre Beitragszahlungen geleistet wurden, bleibt der Rentenanspruch bestehen und die aus

der Beschäftigung zusätzlich gezahlten Beiträge werden bei der Umwandlung in eine Altersrente berücksichtigt.

Vor dem Wechsel in den ersten Arbeitsmarkt sollte man sich bei dem zuständigen Träger der Rentenversicherung beraten lassen, um mögliche Nachteile im Vorwege auszuschließen!

Wer eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält, kann nicht am „Budget für Arbeit“ teilnehmen.

An wen muss ich mich wenden, wenn ich am „Budget für Arbeit“ teilnehmen will?

Menschen mit Behinderung wenden sich an die örtlichen Träger der Sozialhilfe, die für das „Budget für Arbeit Schleswig-Holstein“ federführend verantwortlich sind. Sie kennen und betreuen die Personen, die am „Budget für Arbeit“ teilnehmen möchten, in der Regel schon seit längerer Zeit. Sie stellen die Kontakte zu den weiteren, handelnden Personen oder Behörden her, z.B. der gesetzlichen Rentenversicherung, und beraten und unterstützen beim Wechsel in den ersten Arbeitsmarkt.

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte. Zuständig ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in dem der schwerbehinderte Mensch zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, bevor er in die WfbM oder ein anderes Beschäftigungsangebot eingetreten ist. Dasselbe gilt für Gleichgestellte.

Was ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis?

Ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gezahlt werden. Für Leistungen des Integrationsamtes muss ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vorliegen.

Menschen, bei denen durch die Agentur für Arbeit und der Rentenversicherung eine volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, sind von der Arbeitslosenversicherungspflicht befreit.

Für Menschen, die am „Budget für Arbeit“ teilnehmen und die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, besteht die Möglichkeit, ein Jahr lang nicht in die Arbeitslosenversicherung einzuzahlen.

Nach einem Jahr der Beschäftigung sollte die volle Erwerbsminderung überwunden sein. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sollten dann auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden.

Wurden über den Zeitraum von 12 Monaten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt, hat der/die Teilnehmende bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit, wenn er/sie dem ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Steht bereits zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses fest, dass eine Erwerbsfähigkeit für den ersten Arbeitsmarkt besteht, empfiehlt es sich, von Beginn an die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu leisten.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit. Finden Sie die Dienststelle in Ihrer Nähe: <https://www.arbeitsagentur.de>

Kann ich wieder zurück in die Werkstatt?

Wird die Beschäftigung im ersten Jahr beendet, kehrt die oder der Teilnehmende in die WfbM zurück. Es sei denn, es besteht die Möglichkeit, die Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber fortzusetzen.

Stellt die oder der Teilnehmende im Laufe der weiteren Jahre fest, dass die Entscheidung, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen nicht richtig war, weil die Anforderungen zu hoch erscheinen oder die gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu stark sind, und beendet daher die Beschäftigung, berät und prüft der Träger der Sozialhilfe im Einzelfall, welches individuell passgenaue Vorgehen geeignet ist. Erforderlichenfalls wird die Rückkehr in die WfbM mit der Unterstützung der Eingliederungshilfe ermöglicht.

Wird der Wechsel in den ersten Arbeitsmarkt aus Gründen, die nicht in der Person der oder des Teilnehmenden liegen, oder aus anderen als behinderungsbedingten Gründen abgebrochen, erfolgt keine automatische Rückkehr in die WfbM. In diesen Fällen prüft der Träger der Sozialhilfe umfassend, ob die Voraussetzungen für die Eingliederungshilfe gegeben sind.

Im Falle der Arbeitslosigkeit können die Leistungen der Agentur für Arbeit frühestens nach einem Jahr arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in Anspruch genommen werden. Die Agentur für Arbeit prüft dabei, ob die Voraussetzungen für die weitere Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt vorliegen, d. h. ob die Erwerbsfähigkeit/Verfügbarkeit vorliegt.

Wer unterstützt mich?

Die MitarbeiterInnen aus der WfbM bereiten auf eine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt vor.

Die MitarbeiterInnen der Eingliederungshilfe und des Integrationsfachdienstes (IFD) können auch den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt unterstützen. Sie unterstützen auf Wunsch den Teilnehmer/die Teilnehmerin für sechs Monate bei der weiteren Qualifizierung und bei der Suche nach einem geeigneten Betrieb. Bei Bedarf kann die Unterstützung für drei Monate verlängert werden.

Ist ein Arbeitsvertrag geschlossen, kann der IFD auf Wunsch die Teilnehmerin/den Teilnehmer auch am Arbeitsplatz unterstützen:

Häufig gestellte Fragen zum Budget für Arbeit

- beim Erlernen von Fähigkeiten für den Arbeitsplatz
- beim Umgang mit Vorgesetzten
- beim Umgang mit den Kolleginnen und Kollegen.

Diese Unterstützung wird zunächst für 12 Monate angeboten und kann individuell verlängert werden.

Adressen und weitere Informationen finden Sie über die Webseite der Integrationsfachdienste Schleswig-Holstein: www.ifd-sh.de

Was hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin davon?

ArbeitgeberInnen, die Menschen über das „Budget für Arbeit Schleswig-Holstein“ eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bieten, erhalten für drei Jahre einen Lohnkostenzuschuss zum Arbeitgeberbrutto in Höhe von 70 %. Dieser Lohnkostenzuschuss setzt sich zusammen aus 20 % als Leistung des Trägers der Sozialhilfe und 50 % vom Integrationsamt.

Zusätzlich können auch die gesetzlichen Leistungen des Integrationsamtes in Anspruch genommen werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie

- auf unserer Seite www.integrationsamt.schleswig-holstein.de unter dem Menüpunkt ArbeitnehmerInnen
- bei den örtlichen Fürsorgestellen in Schleswig-Holstein (Kontaktdaten auf unserer Seite www.integrationsamt.schleswig-holstein.de unter dem Menüpunkt Kontakt